



## Antrag Nr. 1 zur 1. a.o. Beiratstagung am 12.06.2013

### Antrag: Melde- und Passwesen SHFV

---

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 12.06.2013 mit großer Mehrheit beschlossen:

Unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes sind in den §§ des Melde- und Passwesens einzelne Passagen zu streichen bzw. durch alternative Formulierungen zu ersetzen.

#### § 1 Spielerlaubnis

- Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der ~~dritten Liga, der Schleswig-Holstein Liga Herren, der Junioren/Juniorinnen-Bundesligen oder der 2. Frauen-Bundesliga~~ **3. Liga, der 4. Spielklassenebene, der Junioren-Bundesligen, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga** darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.

Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf in den Fällen des § 7 Nr. 4 der Beschäftigungsverordnung erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung als Berufssportler erteilt werden. Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.06.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dieses trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die zum 01.05.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht gewährt wurde.

#### § 1b Zweitspielrecht

Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen können ~~bei einem Wechsel aus einem anderen Landesverband zu einem Verein des SHFV~~ unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis für ihren Stammverein **in einem anderen Landesverband** (Verein am Heimatort des wechselnden Spielers) ein Zweitspielrecht für Spiele auf Kreisebene außer Kreispokal erhalten, wenn der im Bereich des SHFV ansässige um das Zweitspielrecht ersuchende Verein durch Kopie der offiziellen Anmeldung nachweist, dass der Spieler einen neuen Wohnsitz (Erst- oder Zweitwohnsitz) im Zuständigkeitsbereich des SHFV gewählt hat. Der erforderliche Nachweis ist zusammen mit dem Antrag auf Erteilung des Zweitspielrechtes der Passstelle des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes zuzusenden. § 4 gilt entsprechend. Das Zweitspielrecht gilt jeweils nur bis zum Ende des Spieljahres, in welchem es beantragt wird. Zur Verlängerung muss ein erneuter Antrag gestellt werden.

#### § 3 Vereinseintritt und Spielerpass

- Erklärt ein Spieler seinen Eintritt, ist bei der Passstelle des SHFV ein Antrag auf Ausstellung eines Spielerpasses zu stellen. § 4 der Jugendordnung bleibt unberührt.
- In dem Antrag hat der Verein zu erklären, ob der Spieler bereits einem anderen



Verein angehört hat oder ob erstmals die Erteilung einer Spielerlaubnis beantragt wird.

Für die Richtigkeit der gemachten Angaben haftet der Verein. Eine auf Grund von Falschmeldungen ausgesprochene Spielerlaubnis ist ungültig.

Mit der Beantragung des Spielerpasses erfolgt ein Abgleich der Antragsdaten mit den im zentralen Informationssystem des DFB und seiner Mitgliedsverbände vorgehaltenen Informationen zum Zwecke der Betrugs- und Manipulationsprävention. Es wird insoweit überprüft, ob bereits ein Spielerpass auf den angegebenen Namen ausgestellt wurde.

Bei allen Neuausstellungen von Pässen im Junioren- und Seniorenbereich ist neben dem ~~mit einer Passmarke zu versehenen~~ Antrag auf Spielerlaubnis zusätzlich eine Kopie der Geburtsurkunde (soweit nicht vorhanden, Kopie des Personalausweises) einzureichen, wobei alle Angaben auf der Geburtsurkunde bzw. des Personalausweises mit Ausnahme des Namens, Vornamens und des Geburtsdatums geschwärzt werden können. Die Kopie der Geburtsurkunde bzw. des Personalausweises ist erforderlicher Maßen mit einzureichen, um die Schreibweise des Namens sowie das korrekte Geburtsdatum mit den Antragsdaten abzugleichen.

3. Der Spielerpass ist Eigentum des SHFV. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung verpflichtet.
4. Bei Abschluss eines Vertrages als Vertragsspieler sind der aufnehmende Verein und der Spieler verpflichtet, die Spielberechtigungszeiten für den so genannten Vaterverein und für die letzten fünf Jahre vor Wirksamwerden des Vertrages anzugeben.

#### § 4 Antragsformular, Gebühren

1. Für Spielerlaubnis-Anträge ist das vom SHFV herausgegebene Formular zu verwenden. Telefaxe werden nicht anerkannt.
2. Die Anträge auf Erteilung einer Spielerlaubnis sind gebührenpflichtig.  
~~Die Gebührenhöhe bestimmt der Beirat des SHFV. Die Umschreibung eines Jugendpasses in einen Seniorenpass ohne Vereinswechsel ist gebührenfrei.~~  
**Die Umschreibung eines Junioren/innenpasses ohne Vereinswechsel ist innerhalb des 1. Jahres nach Übertritt in die Altersklasse gebührenfrei.**
3. Die Gebühren ~~werden ausschließlich durch den Erwerb von Passmarken bei der Passstelle des SHFV entrichtet. Die Anträge sind mit den Passmarken zu versehen. Anträge, die nicht mit Passmarken in der festgelegten Höhe versehen sind, werden als nicht gestellt behandelt.~~ **werden per Lastschriftzug entrichtet.**
4. Für die Registrierung, die Verlängerung, die vorzeitige Auflösung oder Aufhebung eines Vertrages mit einem Vertragsspieler (§ 7b, Nr. 2) ist jeweils eine Gebühr von € 175,- zu entrichten.

#### § 5 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren



## 1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

- 1.1 Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein bei der Passstelle des SHFV einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins auf Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibe-Beleg) beizufügen. **Die Angabe des Abmeldedatums, der Tag des letzten Spiels sowie der Freigabevermerk sind Pflichtangaben, die im Falle ihrer Nichtangabe zur Abweisung des Antrages auf Spielerlaubnis seitens der Passstelle des SHFV führen.** Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt die Passstelle die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielerlaubnis wird frühestens ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt.

### Begründung:

Die Änderungen in § 1 Ziffer 6 Melde- und Passwesen resultieren aus einer Anpassung der DFB-Spielordnung im Hinblick auf die Neustrukturierung der 4. Spielklassenebene.

Die gewünschten Änderungen in § 1b dienen der Verdeutlichung und bilden überdies eine entsprechende Anpassung an die DFB-Statuten.

Die angezeigte Streichung in § 3 Ziffer 2 wird notwendig, um dem geänderten Procedere nach Wegfall des Passmarkenerwerbs zu entsprechen. Selbiges gilt für die Änderungen in § 4 Ziffer 3 des Melde- und Passwesens.

Die Änderungen in § 4 Ziffer 2 Melde- und Passwesen sollen die in den letzten Jahren bereits gelebte Praxis normieren, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die verbliebenen wenigen Juniorenpässe möglichst zeitnah eine Aktualisierung erfahren.

Die Präzisierung in § 5 Ziffer 1.1 dient letztlich allen Beteiligten für einen noch komplikationsloseren Ablauf bei der Beantragung allfälliger Spielerlizenzen. Insbesondere die in den vergangenen Monaten zunehmend um sich greifende Feststellung, dass nicht wenige Vereine oftmals keinerlei Angaben hinsichtlich des letzten Spiels tätigen, war Anlass dafür, die notwendigen Pflichtangaben nochmals deutlich hervorzuheben.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.